

SWISS SAILING Berufungs-Reglements

In Ergänzung zu den Vorschriften der WR über das Berufungsverfahren (Art. 70 , sowie Anhang F zu den WR,) hat der Zentralvorstand das Verfahren vor der Berufungskommission (BK) wie folgt geregelt:

1. Die Berufungsfrist beträgt 15 Tage ab Empfang des Entscheides (WR F2.1).
2. Die Berufung ist im SWISS SAILING Sekretariat schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist Swiss Sailing ein Betrag von Fr. 60.—zu überweisen.
3. Die BK fällt im Rahmen der Berufungsanträge einen neuen Endentscheid. Stattdessen kann sie innert 15 Tagen nach Eingang der Berufung bei der BK den Entscheid des Schiedsgerichtes aufheben und eine Wiederholung der Protestverhandlung zur Ergänzung des Sachverhaltes anordnen. In diesem Fall hat die Vorinstanz innert 15 Tagen nach Empfang der entsprechenden Anordnung der BK zur neuen Protestverhandlung vorzuladen.
4. Entscheidet die BK selbst, ist sie an den vom Schiedsgericht ermittelten Sachverhalt gebunden, kann aber im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von der Vorinstanz zusätzliche Informationen verlangen (F5 zur WR). Diese zusätzlichen Auskünfte sind der BK vom Schiedsgericht ebenfalls innert 15 Tagen zu erteilen.
5. Für das Verfahren vor der BK gelten die Beweisregeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches, d.h. die einzelnen Sachverhaltselemente sind von derjenigen Partei zu beweisen, die aus ihnen Rechte ableitet.
6. Der Entscheid der BK erfolgt unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern der iuristischen Kommission von SWISS SAILING und wird den betroffenen Parteien und dem Schiedsgericht innert einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Vernehmlassungsantwort der Vorinstanz mitgeteilt. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe den betroffenen Parteien, sowie dem Schiedsgericht mitzuteilen.